

den Forschungsförderungsinstitutionen darf nicht zurückgeschraubt werden, soll die Grundlage der Aufarbeitung nicht gefährdet werden. Für die geplante Stiftung „Zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“ muß es ein vorrangiges Anliegen sein, in zunehmendem Maße Forschungsförderung zu betreiben, um die Ausweitung der DDR-Forschung zu sichern.

Lassen Sie mich zusammenfassend sagen: Sieben Jahre nach der deutschen Vereinigung zum Stand der Forschung über die DDR-Geschichte ist festzuhalten:

1. Trotz erheblicher Schwierigkeiten ist die Forschung über die DDR gut vorangekommen. Ausgangspunkt war 1990 ein ordentlicher Forschungsstand und seither die Öffnung der Archive. Beim Zugang zu den Archiven gibt es indes noch Probleme.
2. Der quantitative Umfang der Forschung seit 1990 ist ebenso wie die Qualität der Untersuchungen bemerkenswert. Das Interesse an einzelnen Forschungsfeldern ist gewachsen, Produktivität und Vielseitigkeit sind positiv hervorzuheben.
3. Obwohl der Forschungsstand 1997 beachtlich ist, die Perspektiven insgesamt gut sind, bleiben genügend Probleme. Die DDR-Forschung ist noch keineswegs fest etabliert. Ihre weitere Unterstützung, vor allem die Finanzierung, ist notwendig, ja unerlässlich.
4. Schließlich bleibt die Forschung Voraussetzung kritischer, gesellschaftspolitischer Aufarbeitung. Die Förderung der Wissenschaft zur DDR-Geschichte bedeutet daher Hilfe bei der Aufarbeitung, der Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter Maser: Meine Damen und Herren, ein herzliches Dankeschön an Herrn Kollegen Weber. Ich könnte mir vorstellen, daß jetzt schon der Bedarf nach Diskussion sehr groß ist, aber das „Drehbuch“ für diese öffentliche Sitzung sieht vor, daß wir zunächst einmal das, was jetzt hier schon in reicher Fülle auf den Tisch gepackt worden ist, noch weiter anreichern durch zwei Beiträge zu Spezialproblemen. Zunächst ein Kurzbeitrag von Herrn Prof. Dr. Georg Brunner aus Köln zum Schwerpunkt DDR-Justiz. Wenn ich Sie bitten darf.

Prof. Dr. Georg Brunner: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, meine Aufgabe ist es, über den Stand der DDR-Forschung auf dem Gebiet der Justiz zu berichten, wobei mir Kollege Weber schon viele Arbeit abgenommen hat, weil der allgemeine Rahmen eigentlich das ausdrückt, was ich dann im kleineren auch auszuführen habe. In einem ersten Teil möchte ich eine kurze Bestandsaufnahme geben und dann im zweiten Teil auf die Perspektiven, Desiderata und auf das, was sonst noch in die Zukunft weist, eingehen.

Was den Bestand angeht, so ist auch hier die Feststellung zu treffen, daß in den sieben Jahren seit der Wiedervereinigung die Erforschung der DDR-Justiz aufgrund der neuen Quellenlage, auch der Zeitzeugen, ein gutes Stück weiterge-

kommen ist. Es sind Ergebnisse zu Tage gefördert worden, die die – so wie ich meine – bereits zuvor von den realitätsbezogenen Teilen der DDR-Forschung vor 1990 ermittelten Ergebnisse im wesentlichen bestätigen, präzisieren und ergänzen. Es ist eine solche Fülle von Forschungsarbeiten vorgelegt worden oder in der Planung, von Herrn Weber haben wir Zahlen gehört, daß ich keineswegs sicher bin, daß mir alles bekannt ist, was auf dem Gebiet der Justiz geschehen ist oder geplant wird. Ich will deshalb auch nur die wichtigsten großen Forschungsvorhaben einmal benennen und von den Einzelarbeiten nur einige erwähnen.

Eine der wichtigsten Arbeiten ist Ihnen allen gut bekannt, weil sie von der ersten Enquete-Kommission selbst verrichtet worden ist. Der Band IV der Materialien, der der Justiz gewidmet ist, hat sich schwerpunktmäßig mit den politischen Rahmenbedingungen, insbesondere mit der Strafjustiz, und hier vor allem mit der Ulbricht-Ära beschäftigt. In diesen Band haben weitgehend auch Ergebnisse eines anderen Vorhabens Eingang gefunden, das vom Bundesministerium der Justiz praktisch gleichzeitig gestartet worden ist und im Jahr 1994, als die Materialien erschienen, ebenfalls das Licht der Welt erblickte. Das ist vor allem der von Prof. Rottleuthner herausgegebene Band über die Steuerung der Justiz in der DDR. Es handelt sich um einen dokumentierten Sammelband, der auf Archivstudien beruht und wesentliche Beiträge dazu geleistet hat, daß die politischen Lenkungsmechanismen der Justiz sichtbar gemacht und empirisch unterfüttert worden sind. Dieser Band hat nicht nur positive Aufnahme gefunden. Es ist an ihm auch Kritik in dem Sinne geübt worden, daß hier in einer allzu funktionalistischen Weise die Unterschiede zwischen der Justiz in West- und Ostdeutschland eingegeben worden seien, daß die politische Dimension etwas in den Hintergrund getreten sei. Darüber mag man streiten. Ich glaube, der unbestrittene Verdienst dieser Arbeit besteht darin, daß empirisches Material ausgebreitet worden ist. Die Bewertung dieses Materials ist dann der nächste Schritt. Aber für jede wissenschaftliche Diskussion ist natürlich die Kenntnis der Tatsachen erforderlich, und diese Tatsachenbasis ist mit diesem Band in weitem Umfang geliefert worden.

In diesem Zusammenhang ist auch die ebenfalls im Jahre 1994 eröffnete Wanderausstellung unter dem Titel „Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED“ zu erwähnen, die vom Bundesministerium der Justiz auf den Weg gebracht worden ist mit drei großen Begleitbänden, die in erster Linie zwar auf die Popularisierung der erarbeiteten Kenntnisse angelegt sind, aber auch in der Sache einen Erkenntnisgewinn bringen.

Weniger bekannt dürfte in diesem Kreise sein, daß im Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main 1989/90 ein groß angelegtes Forschungsprojekt unter dem Titel „Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften (1944 bis 1989)“ auf den Weg gebracht worden ist, deren erste vier Bände in diesem Jahr erschienen sind. In dieses Forschungsvorhaben ist neben Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei auch die SBZ/DDR mit einbezogen. Der erste Band hat auch gerade die SBZ/DDR zum

Gegenstand, wobei der erfaßte Zeitraum allerdings nur von 1945 bis 1960 reicht. Also auch hier die inzwischen schon bekannte Tatsache, daß die Anfänge besser erforscht sind als die letzten Jahrzehnte. Was hier unter Normdurchsetzung verstanden wird, das ist im wesentlichen die Justiz; aber auch die außernormativen Steuerungsmechanismen sollten mit einbezogen werden. Anhand des vorliegenden ersten Bandes wird man in erster Linie über die allgemeine Rechtsentwicklung in einem normativ-institutionellen Kontext informiert. Das eigentlich Spannende – angekündigt werden gesellschaftliche Gerichtsbarkeit, sozialistische Gesetzlichkeit – ist weiteren Themenbänden vorbehalten. Wir werden mit Spannung darauf warten, was die weiteren SBZ/DDR-Bände mit sich bringen, wenn dieses Vorhaben überhaupt über das Jahr 1960 hinaus erstreckt wird.

Neben diesen großen Vorhaben gibt es eine ganze Reihe von Einzelforschern – in diesem Kreise gut bekannt –, die schon vor 1990 auf dem Gebiet der Justiz und verwandten Gebieten gearbeitet und diese Arbeiten aufgrund der neuen Materiallage fortgesetzt haben. Die Arbeiten von Gerhard Finn über die Speziallager vor allem in der SBZ und frühen DDR-Zeit, die umfangreichen, ja man kann sagen klassischen Arbeiten von Herrn Fricke über Staatssicherheitsdienst, politische Justiz, die mehr juristisch angelegten strafrechtlichen Arbeiten von Herrn Schroeder und von Herrn Schuller sind alle in diesem Zusammenhang zu nennen. Zu dem, was sich von weiteren Autoren nach 1990 in der Forschung niedergeschlagen hat, möchte ich drei Bücher nennen. Das erste Buch stammt von der deutsch-amerikanischen Rechtsprofessorin Inga Markovits, die schon im Nachwendejahr 1990/91 persönliche Gespräche mit vielen DDR-Richtern und ehemaligen DDR-Rechtsprofessoren geführt hat. Das Ergebnis ist ein mehr impressionistisches Buch, das aber den Vorzug hat, daß es den Alltag der Justiz, dessen mangelnde Erforschung dann später vielfach kritisiert wurde, beleuchtet und jedenfalls auf dieser Grundlage auch für diesen ansonsten unterbelichteten Bereich einen gewissen Einstieg bietet. Herr Werckentin hat sich durch eine ganze Reihe von Aufsätzen und insbesondere durch ein großes Buch über die politische Strafjustiz, aber wiederum in der Ära Ulbricht, hervorgetan. Er hat dokumentiert und sehr viel Material zusammengetragen. Und erwähnt werden soll auch, daß ein früherer DDR-Oberrichter und Vorsitzender des Rehabilitierungssenats beim Obersten Gericht, Rudi Beckert, ein Band unter dem Titel „Die erste und letzte Instanz“ vorgelegt hat, der die Schau- und Geheimprozesse vor dem Obersten Gericht in den 50er Jahren dokumentiert. So viel als eine kurze Bestandsaufnahme.

Nun zu den Schlußfolgerungen: Erstens glaube ich, daß die politischen Lenkungsmechanismen der Justiz in der DDR auf der zentralen Ebene relativ gut erforscht sind, aber es bedarf noch weiterer analytisch-wertender Untersuchungen, und zwar unter folgenden Gesichtspunkten: Es ist des öfteren zum Ausdruck gebracht worden, so auch in der Wunschliste der letzten Enquete-Kommission, daß die Verzahnungen der Justiz mit dem Staatssicherheitsdienst weiter erforscht werden sollen. Ich glaube, hier ist einiges geschehen, aber trotz der verdienstvollen Arbeiten von Herrn Fricke und auch der Gauck-Be-

hörde, der Abteilung Forschung und Bildung, habe ich den Eindruck, daß die Verzahnung mit der Justiz, also nicht die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes und sein Aufbau an sich, sondern gerade seine lenkende, einflußgebende Rolle auf die Justiz auch hier noch einer etwas näheren Untersuchung bedarf. In zeitlicher Hinsicht fällt auf, im kleinen wie im großen, daß die Untersuchungen ganz überwiegend auf die Ulbricht-Ära und hier vor allem auf die 50er Jahre konzentriert sind und daß die etwas unauffälligeren 70er und 80er Jahre der Honecker-Ära nicht so untersucht werden, wie sie es eigentlich verdienen. Einer näheren Erforschung anhand weiterer Archivstudien würde die praktische Funktionsweise und die Justizlenkung auf der unteren und mittleren Ebene der Kreis- und Bezirksgerichte bedürfen. Was bisher geleistet worden ist, stützt sich quellenmäßig in erster Linie auf Archivbestände, Dokumentationen der zentralen Justizorgane und der zentralen Parteiführung, aber der Mühe, die Tätigkeit der Justiz vor Ort, über die Dokumentationen vermutlich in erster Linie in einzelnen Landesarchiven zu finden sind, zu untersuchen, haben sich wenige Forscher unterzogen.

Schließlich, und das knüpft an die Kritik an, die an dem Rottleuthner-Band geäußert worden ist, kommt, nachdem nun das Datenmaterial einigermaßen erschlossen und aufbereitet worden ist, allmählich die Zeit, daß man eine theoretische Diskussion mit dem Ziel in Gang bringt, diesen Befund auch sachgerecht zu bewerten. Das ist naturgemäß immer der zweite Schritt, nachdem das Material auf dem Tisch liegt.

Eine zweite generelle Bemerkung betrifft die einzelnen Sachbereiche. Die bisher durchgeführten Forschungsarbeiten konzentrieren sich aus verständlichen Gründen auf die politische Strafjustiz. Dies steht ganz eindeutig im Vordergrund. Das ist durchaus verständlich unter dem Gesichtspunkt der Totalitarismus- und Diktaturforschung, auch was die Bedeutung des Terrors angeht. Aber es gibt natürlich noch andere Bereiche, und es gibt auch andere Gerichtszweige der ehemaligen DDR-Justiz, die noch nicht hinlänglich untersucht worden sind. Dazu gehört insbesondere die Militärgerichtsbarkeit – das ist auch schon das letzte Mal genannt worden. Aber so viel ich weiß, ist in den drei Jahren seit 1994 auf diesem Gebiet nichts weiter geschehen, jedenfalls nichts veröffentlicht worden. Möglicherweise sind Forschungsarbeiten im Gange. Was die weniger dramatischen Teile der DDR-Justiz angeht, also die Funktionsweise auf dem Gebiete des allgemeinen Strafrechts, des Zivilrechts, des Familienrechts, des Arbeitsrechts, so liegt hier nach wie vor nicht viel vor. Auch dies ist kritisiert worden, nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt, daß manche meinen, daß durch die politische Strafjustiz nur ein Teil der gesamten DDR-Justiz in den Vordergrund gerückt wird und damit auch eine Schiefelage entsteht, weil die Justiz in der Normallage im Alltag nicht hinlänglich beleuchtet wird. Das mag sicherlich so sein, aber ich glaube aufgrund der Studien, die ich selber betrieben habe, und auch aufgrund einer Dissertation, die ich gerade mit dieser Zielsetzung auf die allgemeine Justiz ausgerichtet habe, nicht, daß hier ein völlig unpolitischer Raum vorliegt. Eine Dissertation, die bei mir entstanden ist, beschäftigt sich mit der Rolle der Generalklauseln und

der unbestimmten Rechtsbegriffe im Zivilrecht, Arbeitsrecht und ähnlichen Nebengebieten der DDR-Justiz. Dabei sind ganz interessante Befunde zutage getreten, beispielsweise, daß auf dem Gebiet der Mietrechtsprechung durchaus unterschiedliche Maßstäbe angelegt worden sind, je nachdem, ob der Vermieter eine staatliche Institution war; da ist man mit den Vermieterpflichtungen sehr großzügig – was etwa Renovierung und Instandhaltung der Häuser angeht – umgegangen, wohingegen bei privaten Vermietern wesentliche schärfere Maßstäbe angelegt worden sind. Oder in der Arbeitsrechtsprechung, die generell als arbeitnehmerfreundlich charakterisiert werden kann, wo jedoch eine ganz plötzliche Wende eintrat, wenn es sich um politische oder sonst mißliebige Arbeitnehmer handelte. Das heißt also, im Grundsatz gab es eine paternalistische Justiz, solange der Betroffene bereit war, sich dem System zu fügen und sich wie ein Untertan zu verhalten. Aber in dem Moment, wo er „aufmuckte“, kam auch in diesen Nebengebieten der diktatorische, politisch gesteuerte Charakter des Systems zum Vorschein. Mit der halbjustiziellen Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts auf dem Gebiete des Wirtschaftsrechts haben sich bisher auch nur recht wenige Arbeiten empirisch beschäftigt. Schließlich liegt auch im politikwissenschaftlich recht interessanten Bereich der gesellschaftlichen Gerichtsbarkeit, also der Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen, kaum empirisch untersuchtes und zutage gefördertes Material vor, obwohl hier die Bewertung des Befundes mit einiger Spannung zu erwarten sein würde, denn es ist nicht ausgemacht, ob diese gesellschaftlichen Gerichte in erster Linie der sozialen Bloßstellung von mißliebigen Bürgern im Betrieb und in ihrem engeren sozialen Umfeld dienen, wie wir das aus der Sowjetunion von den Kameradengerichten wissen, oder ob sie der informellen Befriedung von Bagatellkonflikten dienen, was in unserem Schrifttum in bezug auf die DDR stärker betont wird. Das ist eine offene Frage, die erst aufgrund einer näheren Untersuchung des Gegenstandes selbst beantwortet werden kann.

Ein dritter Punkt betrifft die Quellenlage. Hier kann ich mich kurz fassen, weil Herr Weber das weitgehend ausgeführt hat. Hier will ich nur auf eine zusätzliche und noch auszuwertende Quelle hinweisen, nämlich auf die seit 1990 laufenden Gerichtsverfahren in der nun vereinigten Bundesrepublik Deutschland. Dabei gibt es, zum Teil kommt das ansatzweise in den Arbeiten bereits zur Sprache, die Kassations-, Rehabilitierungs- und Wiederaufnahmeverfahren. Es gibt die Tätigkeit der Richterprüfungsausschüsse, wo eine ganze Menge Einzelfallmaterial erarbeitet worden ist; und vor allem in den letzten zwei, drei Jahren beschäftigten die bundesdeutsche Justiz die Rechtsbeugungsprozesse, die nun gerade die politische Lenkung der Justiz zum Gegenstand haben. Wenn ich eine Anregung aussprechen darf, so sollte man rechtzeitig das Forschungsinteresse darauf lenken, daß dieses nun inzwischen in großer Zahl vorliegende Prozeßmaterial auch rechtzeitig erfaßt und der Forschung dienstbar gemacht wird.

Ein vierter Punkt: Es fällt auf, daß in den neueren Forschungsarbeiten die in den vorangegangenen Jahrzehnten erarbeiteten Ergebnisse der DDR-For-

schung nur sporadisch herangezogen werden. Das ist verständlich, aber wir haben ja gehört, daß man auf diese Ergebnisse eigentlich ganz gut aufbauen könnte. Ich sage das auch weniger deshalb, weil ich die Sache selbst kritisieren wollte, daß die Erkenntnisse der DDR-Forschung vielleicht nicht hinlänglich herangezogen werden, sondern zu dieser Bemerkung veranlaßt mich eigentlich eine andere Fragestellung, nämlich daß im Lichte der neueren Erkenntnisse vielleicht die früheren Ergebnisse der DDR-Forschung auch kritisch-analytisch überprüft werden könnten. So könnte man vielleicht auch etwas fundierter auf die ansonsten im politischen Raum umstrittene Frage eine Antwort finden, ob die frühere DDR-Forschung im Rahmen der damals beschränkten Erkenntnismöglichkeiten sachgerechte Ergebnisse zutage gefördert hat oder ob sie selbst politischem Druck und ideologischen Leitbildern gefolgt ist.

Mein letzter Punkt: Im Laufe der Zeit und im Ergebnis wissenschaftlicher Diskussionen müßten aus dem erarbeiteten Material theoretische Schlußfolgerungen gezogen werden. So könnte die gegenwärtig umstrittene Qualifizierung der DDR als Unrechtsstaat einer Klärung zugeführt werden. Der Aspekt des Systemvergleichs, in dem die Justiz eine wesentliche Rolle spielt, Gemeinsamkeiten und Unterschiede mit dem NS-Staat, Totalitarismus-Theorie – das sind alles Fragestellungen, die auch mir gekommen sind und etwa ein Modell, das unlängst wieder von Werkentin aufgebracht worden ist, das Fraenkelsche Modell des Doppelstaates mit dem auf der einen Seite recht funktionierenden Normenstaat und auf der anderen Seite dem terroristischen Maßnahmenstaat wäre auch ein Modell, das dann in die Diskussion mit einzubeziehen wäre. Ich meine, daß dieses Modell des Doppelstaates eigentlich sehr viel Plausibilität für sich hat. Wenn man den Normenstaat und insofern die unpolitische Justiz der DDR im Alltag betrachtet, so gibt es einen Gesichtspunkt, der einer näheren Untersuchung bedarf, nämlich wie unpolitische Sachen behandelt worden sind – ein Verkehrsunfall etwa, wenn darin ein SED-Funktionär verwickelt war, oder eine Scheidungsangelegenheit eines hochgestellten Würdenträgers des DDR-Regimes. Und ich habe die Vermutung – es gibt auch aus den Akten einige Hinweise –, daß in diesen personalbedingten Fällen auch an sich völlig unpolitische Bereiche aus Eigennutz politisiert worden sind. Meine Damen und Herren, das wäre das, was ich kurz zur Justiz zu berichten hätte.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter Maser: Herr Kollege Brunner, schönen Dank für diesen Blick durch die Lupe auf die DDR-Justiz. Wir hängen in der Zeit schon etwas nach. Jetzt wirft unser Kollege Ilko-Sascha Kowalczuk einen Lupenblick auf den Schwerpunkt „Opposition und Widerstand sowie Repression“. Bitte schön.

Ilko-Sascha Kowalczuk: Verehrte Anwesende, vor der Enquete-Kommission über den Stand der Erforschung der DDR-Oppositions- und Widerstandsgeschichte zu berichten, ist ein Wagnis in mindestens zweierlei Hinsicht. Einmal hat sich die erste Enquete-Kommission selbst sehr verdient bei der Erhellung dieses doch eher erfreulichen Kapitels der DDR-Geschichte gemacht. Zum anderen sitzen in dieser zweiten Enquete-Kommission, wie auch schon in der er-